

**Anlage 9** zum Gutachten Nr. **55015304** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand                      PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ W1-7517  
Hersteller                              Mays GmbH

Seite 1 von 4

**Auftraggeber**                      Mays GmbH  
Eisenbahnstraße 78  
67227 Frankenthal

**Prüfgegenstand**                      PKW-Sonderrad  
Modell                                  W1  
Typ                                        W1-7517  
Radgröße                              7,5Jx17H2  
Zentrierart                            Mittenzentrierung

| Ausführung | Kennzeichnung Rad/ Zentrierring | Lochzahl/<br>Lochkreis- (mm)/<br>Mittenloch-Ø<br>(mm) | Einpress-<br>tiefe<br>(mm) | Rad-<br>last<br>(kg) | Abrollumfang<br>(mm) |
|------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------|
| X3         | W1-7517 X3/ohne Ring            | 4/108/63,4                                            | 37                         | 560                  | 1935                 |

**Kennzeichnungen**

KBA-Nummer                      45635  
Herstellerzeichen                  MAM  
Radtyp und Ausführung          W1-7517 (s.o.)  
Radgröße                          7,5Jx17H2  
Einpresstiefe                      ET (s.o.)  
Giessereikennzeichen            DD  
Herkunftsmerkmal                -  
Herstelldatum                      Monat und Jahr

**Befestigungsmittel**

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund      | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) |
|-----|----------------------------|-----------|-------------------|------------------|
| -   | -                          | Kegel 60° | -                 | -                |

**Prüfungen**

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz (Gutachten Nr. 55015304) durchgeführt.

**Verwendungsbereich**

Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.

## Auflagen und Hinweise

**A03** Der ordnungsgemäße Zustand des Fahrzeuges nach der Montage der Sonderräder ist im Rahmen der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO, durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bescheinigen zu lassen.

**A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profilen, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

**A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

**A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

**A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

**A19** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.

**A50** Bei fehlender Werksfreigabe muß die Anbauprüfung nach den Kriterien des VdTÜV Merkblattes "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " vom August 1989 Anhang I durchgeführt werden.

**A51** Die Art der Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser und die Anschraubfläche müssen dem Serienstand entsprechen.

**A52** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Radschrauben oder Radmuttern verwendet werden. Einschraubtiefe, Festigkeitswert und Sitz des Befestigungsmittels muß durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO überprüft werden. Für das Anzugsmoment der Befestigungselemente gelten die Angaben des Fahrzeugherstellers.

**A53** Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanleitung oder ausführliche Bedienungsanleitung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erforderliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderräder hingewiesen werden.

**A54** Die Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.

**A55** Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs-, Brems-, und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3 mm Mindestabstand von Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.

**G03** Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine

**Anlage 9** zum Gutachten Nr. **55015304** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand  
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ W1-7517  
Mays GmbH

Seite 3 von 4

Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen;  
bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.

**Anlage 9** zum Gutachten Nr. **55015304** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand  
Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ W1-7517  
Mays GmbH

Seite 4 von 4

**R01** Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 entnommen werden.

**X91** Das sich aus der maximal zulässigen Radlast, der Einpreßtiefe und dem max. zulässigem Abrollumfang ergebende Biegemoment und die Radlast der Impactprüfung dürfen nicht überschritten werden. Zudem darf der Umrüst-Reifen nicht kleiner als der für die Impactprüfung verwendete Reifen sein.

**Hinweise zum Sonderrad**

entfällt

**Prüfergebnis**

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2003.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 9. April 2004



Tufan

00062334.DOC